

**Satzung des Vereins
Freundeskreis Festival Europäische Kirchenmusik Schwäbisch Gmünd**

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Festival Europäische Kirchenmusik Schwäbisch Gmünd“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung wird der Name um den Zusatz „e. V.“ ergänzt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Schwäbisch Gmünd.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Festival Europäische Kirchenmusik Schwäbisch Gmünd, das von der Stadt Schwäbisch Gmünd veranstaltet wird. Dieser Zweck wird insbesondere durch die Gewährung finanzieller Unterstützung des Festivals verwirklicht. Durch die finanzielle Unterstützung des Festivals soll der Zuschuss der Stadt Schwäbisch Gmünd nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Der Verein verfolgt hiermit einen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zweck im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Aufhebung oder Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an einen Verein in Schwäbisch Gmünd, der sich zu anerkannt gemeinnützigen Zwecken unmittelbar der Förderung des Festival Europäische Kirchenmusik Schwäbisch Gmünd widmet, im übrigen an die Stadt Schwäbisch Gmünd zur unmittelbaren und auf gemeinnützige Zwecke gerichteten Förderung dieses Festivals oder, falls dieses nicht mehr stattfindet, anderer entsprechender kultureller Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie sonstige Körperschaften werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben; diese müssen sich darüber hinaus durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

- (3) Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet. Diese kann auch Richtsätze für Spenden aufstellen, die von den Mitgliedern an den Verein geleistet werden können.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
Der Austritt ist in schriftlicher Form gegenüber einem Mitglied des Vorstandes zu erklären und ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende zulässig. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben.
Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung durch einen Vorstandsbeschluss, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins in grober Weise geschadet hat. Legt das betroffene Mitglied gegen diesen Vorstandsbeschluss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch ein, entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.

§ 4 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i. S. v. § 26 BGB besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger zuwählen.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und Art der Mittelverwendung für den Vereinszweck
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts
 - Entscheidung über Aufnahme und Vorentscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
- (5) Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein nach außen; darunter müssen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Genehmigung des Haushaltsplanes und Entgegennahme des Jahresberichts
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes

- Wahl des Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf
- Änderungen der Vereinssatzung und Auslösung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge sowie Aufstellung von Richtsätzen für Spenden, die von den Vereinsmitgliedern an den Verein geleistet werden.

(3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung oder Aufhebung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.

(5) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.